

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Heike Hänsel, Christine Buchholz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/20503 –**

Bemühungen der US-Regierung für mehr Exporte bewaffneter Drohnen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Trump-Administration erwägt einem Bericht der Agentur Reuters zufolge, aus dem Raketentechnologie-Kontrollregime auszusteigen („Exclusive: Trump aims to sidestep another arms pact to sell more U.S. drones“, www.reuters.com vom 12. Juni 2020). Das Missile Technology Control Regime (MTCR), das 1987 von den G7-Staaten gegründet wurde und dem 34 Staaten angehören. Es soll nach Willen der US-Regierung durch ein neues Rüstungsabkommen ersetzt werden. Dann würden die unbemannten Waffensysteme nicht mehr unter das Regime gegen die Verbreitung von ballistischen Raketen für nukleare, biologische und chemische Waffen sowie Marschflugkörper fallen. Der US-Präsident will damit den Verkauf bewaffneter Drohnen an Regierungen ermöglichen, denen dies unter dem MTCR verboten war. Von einer Neuinterpretation oder einem Ausstieg aus dem MTCR würden vor allem die US-Rüstungskonzerne General Atomics Aeronautical Systems und Northrop Grumman profitieren. Sie erleideten Reuters zufolge Handelsnachteile, indem sich Regierungen vermehrt für bewaffnete Drohnen aus China oder Israel entscheiden, die nicht am MTCR teilnehmen. Reuters nennt Jordanien, Rumänien, Saudi-Arabien, die Vereinigten Arabischen Emirate sowie Kuwait. Israeli-sche Kampfdrohnen wurden nach Kenntnis der Fragestellerinnen und Fragesteller jedoch bislang nur nach Deutschland und Indien exportiert. US-Kampfdrohnen wurden von Großbritannien, Frankreich und Australien gekauft.

Die Ausfuhr von bewaffneten unbemannten Luftfahrzeugen wird neben dem MTCR durch das Wassenaar Arrangement kontrolliert. Bereits vor fünf Jahren kündigte die US-Regierung neue Standards zum Verkauf von Drohnen ins Ausland an („U.S. Export Policy for Military Unmanned Aerial Systems“, US-Außenministerium vom 17. Februar 2015). Dort hieß es, immer mehr Regierungen setzten Drohnen für militärische und kommerzielle Zwecke ein. Es obliege daher den USA als Marktführer bei bewaffneten Drohnen eine besondere Verantwortung für deren Nutzung. Dabei müssten auch außenpolitische und wirtschaftliche Interessen berücksichtigt werden. Kampfdrohnen sollten lediglich an ausgewählte Verbündete geliefert werden. Jeder Verkauf werde „von Fall zu Fall“ entschieden. Die Empfänger müssten bestätigen, dass die Drohnen im Rahmen bestehender internationaler Regelungen eingesetzt werden. Die Bundesregierung stand den vorgeschlagenen Standards „prinzipiell

aufgeschlossen“ gegenüber (Antwort auf die Schriftliche Frage Nummer 23 auf Bundestagsdrucksache 18/9595).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Trägertechnologie-Kontrollregime (Missile Technology Control Regime, MTCR) wurde gegründet, um die Verbreitung von Trägertechnologie (ballistische Raketen, Marschflugkörper, Drohnen) für alle Arten von Massenvernichtungswaffen (Nuklear-, Bio-, Chemiewaffen) zu verhindern. Grundlage ist kein völkerrechtlicher Vertrag, sondern die außenpolitische Selbstbindung der Teilnehmerstaaten. Die Beratungen der 35 Teilnehmerstaaten* und der Informationsaustausch unterliegen strengen Vertraulichkeitsregelungen. Die Teilnahme am Regime verpflichtet dazu, die in den MTCR-Richtlinien („Guidelines“) festgeschriebenen Exportkontrollregelungen national anzuwenden.

Der Anhang zu den Richtlinien enthält eine technische Liste, die die zu kontrollierenden Trägersysteme für Massenvernichtungswaffen und entsprechende Technologien im Detail aufschlüsselt. Dieser Anhang wird auf der Grundlage von Konsensbeschlüssen der MTCR-Teilnehmerstaaten regelmäßig aktualisiert.

Die striktesten Exportbeschränkungen gelten für vollständige Trägersysteme mit einer Nutzlast von mindestens 500 Kilogramm und einer Reichweite von mindestens 300 Kilometern, für die a priori eine „starke Vermutung der Versagung einer Exportgenehmigung“ („strong presumption of denial“) besteht. Sollten solche Güter ausnahmsweise an Nicht-Teilnehmerstaaten des MTCR exportiert werden, muss der Ausfuhrstaat alle MTCR-Partner vorher notifizieren. Eine weitere Kategorie II erfasst Komponenten sowie vollständige Trägersysteme mit einer Reichweite von mindestens 300 Kilometern, deren Nutzlast unter 500 Kilogramm liegt.

Fragen einer konventionellen Bewaffnung oder Bewaffnungsfähigkeit spielen in den MTCR-Richtlinien keine Rolle. Betrachtet wird lediglich die Eignung der Trägermittel zur Ausbringung von Massenvernichtungswaffen, die sich vor allem an Reichweite und Nutzlast orientiert.

1. Hat die Trump-Administration Pläne für einen Ausstieg oder eine Neuverhandlung des Missile Technology Control Regime (MTCR) bereits in entsprechenden Gremien, an denen die Bundesregierung beteiligt ist, vorgebracht?

Der Bundesregierung sind keine Pläne der US-Regierung für einen Ausstieg oder eine Neuverhandlung des MTCR bekannt.

2. Was ist der Bundesregierung über etwaige Vorbehalte der US-Regierung gegenüber dem MTCR bekannt, und in welchen Arbeitsgruppen des MTCR wurde hierzu bereits beraten?

Der Bundesregierung sind keine Vorbehalte der US-Regierung gegenüber dem MTCR bekannt. Die USA sind seit der Gründung des MTCR ein engagierter, kooperativer und verlässlicher Partner.

* Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Indien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Republik Korea, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Russland, Schweden, Schweiz, Spanien, Südafrika, Tschechien, Türkei, Ungarn, Ukraine, die Vereinigten Staaten.

3. Wie steht die Bundesregierung einer Neuverhandlung des MTCR gegenüber?

Der Bundesregierung sind Vorschläge zur Neuverhandlung des MTCR nicht bekannt.

- a) Unter welchen Bedingungen können bewaffnete Drohnen-Waffensysteme aus dem Regime gegen die Verbreitung von ballistischen Raketen für nukleare, biologische und chemische Waffen sowie Marschflugkörper herausgenommen werden?

Wie in der Vorbemerkung der Bundesregierung ausgeführt, betrachten die Regime-Regelungen lediglich die Eignung der Trägermittel zur Ausbringung von Massenvernichtungswaffen. Solange ein Trägermittel diese Eignung besitzt, sollte es weiterhin den MTCR-Regelungen unterfallen – unabhängig von der Frage einer (konventionellen) Bewaffnung.

- b) Hält es die Bundesregierung für zielführend, beispielsweise Drohnen, die langsamer als 800 Stundenkilometer fliegen, aus dem Abkommen herauszunehmen?

Alle Trägermittel mit einer Reichweite von mindestens 300 Kilometer, die zur Ausbringung von Massenvernichtungswaffen geeignet sind, sollten weiterhin den MTCR-Regelungen unterfallen. Die Geschwindigkeit spielt hierbei eine untergeordnete Rolle.

4. Welche besonderen Erfolge misst die Bundesregierung dem MTCR zu, und wie stellt sich dies für bewaffnete Drohnen dar, und in welchen Ländern wurden Raketen- oder Drohnenprogramme verlangsamt, reguliert oder gestoppt?

Deutschland ist Gründungsmitglied des MTCR und unterstützt durch seine Teilnahme in diesem Exportkontrollregime den internationalen Kampf gegen die Proliferation von Massenvernichtungswaffen.

Das Regime setzt globale Standards für die Exportkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und Bezug zu Trägertechnologie (Drohnen, ballistische Raketen, Marschflugkörper). Diese Standards werden weltweit als Orientierung genutzt, um nationale Exportkontrollregelungen zu entwerfen, zu verbessern und umzusetzen. Sie bilden darüber hinaus einen Referenzrahmen für alle VN-Mitglieder, ihren Verpflichtungen aus VN-Sicherheitsrats-Resolution 1540 (2004) zur Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und zugehöriger Trägersysteme an Terroristen gerecht zu werden. Die vom MTCR erstellten Güterlisten sind auch Grundlage für Sanktionsregime der Vereinten Nationen mit Bezug zu Massenvernichtungswaffen/Trägertechnologie. So wurden sie etwa bei der Formulierung der Sanktionsregelungen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea (VN-Sicherheitsrats-Resolution 1718 etc.) und der VN-Sicherheitsrats-Resolution 2231 im Zusammenhang mit dem Wiener Nuklearabkommen mit Iran herangezogen.

Insgesamt hat das Zusammenwirken der MTCR-Teilnehmerstaaten dazu beigetragen, die Bedrohung durch Trägertechnologieprogramme zu reduzieren. Wie in der Vorbemerkung dargestellt hat der MTCR nicht per se das Ziel, Exporte bewaffneter Drohnen zu regulieren. Seine Regelungen können aber aufgrund der MTCR-Listungsparameter die Exportpolitik für bewaffnete Drohnen von MTCR-Teilnehmerstaaten und von Staaten, die die MTCR-Regelungen anwenden, beeinflussen.

5. Welche Mitgliedstaaten des MTCR haben nach Kenntnis der Bundesregierung bereits bewaffnete Drohnen beschafft, welche haben entsprechende Verträge unterzeichnet, und welche haben eine solche Absicht erklärt?

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben folgende Staaten des Missile Technology Control Regime (MTCR) bewaffnete Drohnen: Frankreich, Türkei, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten von Amerika. Darüber hinaus hat die Bundesregierung Kenntnis von Berichten über bewaffnungsfähige Drohnen in Brasilien, Indien, Irland, Italien, Niederlande, Russland, Spanien. Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über unterzeichnete Verträge und erklärte Absichten weiterer MTCR-Staaten.

6. Welche weiteren Regierungen verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung über entsprechende Programme oder verfolgen entsprechende Pläne?

Die Bundesregierung führt keine systematische Erhebung zur weltweiten Verbreitung und Nutzung von Drohnen.

7. Welchen Fortgang nahm die von der Bundesregierung unterzeichnete Initiative der US-Regierung von 2015 für eine internationale Vereinbarung gegen den „Missbrauch“ bewaffneter Drohnen?
 - a) Wie wird die „Entschlossenheit“ der unterzeichnenden Staaten, „die Diskussion in diesem Zusammenhang fortzusetzen“, umgesetzt (Vorbemerkung der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 18/10379)?

Die Diskussionen über internationale Standards zur Ausfuhr und Nutzung bewaffnungsfähiger unbemannter Luftfahrzeuge sind unter maßgeblicher deutscher Beteiligung weit fortgeschritten. Ein entsprechender Entwurf soll mit den Unterzeichnerstaaten finalisiert und im Anschluss im Rahmen der VN-Generalversammlung im Herbst 2020 allen VN-Mitgliedstaaten vorgestellt werden. Aufgrund der Covid-19-Pandemie steht diese Terminierung unter Vorbehalt.

- b) Welche Staaten haben sich der Erklärung mittlerweile angeschlossen?

Insgesamt haben sich 53 Staaten der gemeinsamen Erklärung angeschlossen (s. Übersicht auf <https://www.state.gov/joint-declaration-for-the-export-and-subsequent-use-of-armed-or-strike-enabled-unmanned-aerial-vehicles-uavs/>).

- c) Wie wurden die dabei festgeschriebenen Prinzipien (insbesondere die Bedeutung eines verantwortungsvollen Vorgehens beim Export unter Beachtung einschlägiger Exportkontroll- und Nichtverbreitungsregime) umgesetzt?

Die Umsetzung der genannten Prinzipien obliegt der jeweiligen nationalen Exportkontrolle, im Einklang mit den jeweils einschlägigen Exportkontrollregimen und im Einklang mit dem Vertrag über den Waffenhandel, sofern der betreffende Staat diesen unterzeichnet bzw. ratifiziert hat.

- d) Aus welchen Erwägungen bewertet die Bundesregierung die Vereinbarung als erfolgreich?

Die Erklärung von Oktober 2016 stellt den Auftakt einer internationalen Diskussion über Standards und Prinzipien für den Export und den späteren Einsatz von bewaffnungsfähigen Drohnen dar. Die Bundesregierung setzt sich fortlau-

fung für die Akzeptanz und Beachtung solcher Standards insbesondere durch die Herstellerstaaten ein.

8. Welche Werdegänge hat die deutsche Luftwaffe für Personal zum Steuern von Drohnen, Auswerten von Sensordaten oder Auslösen von Waffen eingeführt?

Zur Führung ferngeführter Luftfahrzeuge („Remotely Piloted Aircraft System“, RPAS) und der Sensoren werden in der Luftwaffe derzeit RPAS-Führer (ausschließlich Luftfahrzeugführer) und „Tactical Operators“ eingesetzt. Die Luftwaffe beabsichtigt, sofern eine entsprechende Beschlussfassung des Bundestages zur Beschaffung bewaffneter Drohnen erfolgt, diese Verwendungen zeitnah in die eigenen Werdegänge „RPAS-Führer“ und „Waffensystem-Operator“ zu überführen und diese in den Laufbahnen der Offiziere des Truppendienstes und Offizieren des militärfachlichen Dienstes auszubringen. Die Auswertung von Sensordaten erfolgt durch Luftbildpersonal. Dieses gehört dem Werdegang Luftbilddienst an.

- a) Welche Einsatz-, Besatzungs- und Ausbildungskonzepte wurden für welche Drohnensysteme abgeschlossen, und welchen Inhalt haben diese?

Für die Waffensysteme Heron 1 und German Heron TP existiert jeweils ein Einsatzkonzept, welches Einsatzgrundsätze beschreibt und die Verantwortlichkeiten für die Führung, den Betrieb und den Einsatz des RPAS innerhalb der Bundeswehr regelt. Für die europäische Neuentwicklung (Eurodrohne) wird derzeit ein Einsatzkonzept erstellt, das den gleichen Zweck erfüllt und ähnliche Inhalte abbildet. Die seit 2019 eingeführte Regelung zu Besatzungen von „Medium Altitude Long Endurance“ RPAS beschreibt die Zusammensetzung, die Verantwortlichkeiten und die Aufgaben der Luftfahrzeugbesatzungsangehörigen. Diese Regelung gilt für die Waffensysteme Heron 1, German Heron TP und, soweit bereits jetzt erkennbar, auch für die Eurodrohne. Die ebenfalls seit 2019 eingeführte Regelung zur Ausbildung von Luftfahrzeugbesatzungen von RPAS beschreibt die Ausbildungsgänge, Ausbildungsinhalte, die Sequenzen und die Standardisierung der Ausbildungsabschnitte.

- b) Über wie viele Waffensystem-Operateurinnen und Waffensystem-Operateure (WSOp) für Drohnen verfügt die Bundeswehr, und welcher Aufwuchs ist geplant?

Zurzeit verfügt die Luftwaffe über keine Waffensystem-Operateurinnen und -Operateure. Sofern eine entsprechende Beschlussfassung des Bundestages zur Beschaffung bewaffneter Drohnen erfolgt, ist geplant, dass die Werdegänge zum Beginn der Nutzungsphase Eurodrohne vollständig etabliert sind.

- c) Wann und wo werden diese ausgebildet?

Zurzeit erfolgt keine Ausbildung von Waffensystem-Operateurinnen und -Operateuren. Lehrgänge hierzu werden derzeit erarbeitet, erste Ausbildungsverläufe für 2021 geplant.

- d) Sofern Lehrgänge auch in den USA durchgeführt werden, welche Erwägungen der Bundesregierung haben hierzu geführt?

Es werden derzeit keine Lehrgänge für Waffensystem-Operateurinnen und -Operateure in den USA durchgeführt.

- e) Wer ist dort verantwortlich, und was wird dabei gelehrt?

Auf die Antwort zu Frage 8d wird verwiesen.

- f) Mit welchem Tätigkeitsabzeichen wird eine beendete Ausbildung dokumentiert?

RPAS-Führer erhalten mit bestandener Ausbildung das Tätigkeitsabzeichen „Militärluftfahrzeugführer“. Für Waffensystem-Operateurinnen und -Operateure ist das Tätigkeitsabzeichen „Ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige“ vorgesehen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.